

# Ersatz-Bewirtschaftungsbeleg

Eigenbeleg gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (EStG)

Ersatz für einen verlorenen oder unvollständigen Bewirtschaftungsbeleg - zeitnah und vollständig ausfüllen

GASTGEBER (NAME, GGF. FIRMA)

DATUM DER BEWIRTUNG

ORT (RESTAURANT, ANSCHRIFT)

ANLASS DER BEWIRTUNG (KONKRET, Z. B. PROJEKT / KUNDENGESPRÄCH)

BEWIRTETE PERSONEN (NAME, GGF. FIRMA)

HÖHE DER AUFWENDUNGEN

Speisen & Getränke (EUR)

Trinkgeld (EUR)

Gesamtbetrag (EUR)

GRUND DES FEHLENDEN ORIGINALBELEGS (Z. B. BELEG VERLOREN, ANGABEN UNVOLLSTÄNDIG)

- Die Bewirtung war betrieblich veranlasst.
- Ergänzender Zahlungsnachweis beigelegt (z. B. Kreditkartenabrechnung, Kontoauszug).

ORT, DATUM DER AUSSTELLUNG

UNTERSCHRIFT DES GASTGEBERS

Hinweise: Ein Eigenbeleg ist eine Notlösung; die steuerliche Anerkennung erfolgt im Einzelfall durch das zuständige Finanzamt. Aus einem Eigenbeleg ist kein Vorsteuerabzug möglich (§§ 14, 15 UStG). Buchungsbelege sind 8 Jahre aufzubewahren (seit 1.1.2025). Beste Reihenfolge bei verlorenem Beleg: Zweitschrift im Restaurant anfragen, Zahlungsnachweis sichern, dann Ersatzbeleg erstellen.

Kostenlose Vorlage von belegomat.com · Ersatz-Bewirtschaftungsbeleg auch direkt per Chat: [t.me/belegomatbot](https://t.me/belegomatbot)